



Entscheidinstanz: Direktion der Justiz und des Innern

Geschäftsnummer: JI-233/03

Datum des Entscheids: 10. Juni 2003

Rechtsgebiet: Zivilstandswesen

Stichwort: Familienregister
Registerbereinigung
Adoption, Treu und Glauben

verwendete Erlasse: Art. 42 ZGB
Art. 25, 26 IPRG
Art. 78 IPRG

Zusammenfassung:

Treu und Glauben im Verfahren: Der Rekurrent hat die Folgen einer unklaren Rechtsmittelbelehrung nicht zu tragen (Erw. 1).

Wird behauptet, eine ins Familienregister eingetragene Adoption sei nichtig und der Registereintrag damit fehlerhaft, so ist zumindest bei nicht offensichtlichen Fehlern die Registerbereinigungsklage nach Art. 42 ZGB zu erheben; die Zivilstandsbehörden sind hierfür nicht zuständig (Erw. 3)

Für die Aufhebung einer Adoption im Ausland sind betreffend Zuständigkeit die allgemeinen Bestimmungen von Art. 25 ff. IPRG anwendbar; keine Sondernormen im Besonderen Teil des IPRG. Vorliegend waren die Gerichte in Nairobi nicht zuständig, da das beklagte adoptierte Kind dort keinen Wohnsitz hatte (Erw. 4).

Das Verfahren zur Aufhebung einer Adoption ist keine vermögensrechtliche Streitigkeit. Die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts kann deshalb nicht durch Einlassung im Sinne von Art. 26 lit. c IPRG begründet werden (Erw. 4).

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. R. und U.K. beantragten, es seien die "weiteren amtlichen Schritte zu veranlassen", die im Nachgang zur in Kenia erfolgten Aufhebung der Adoption ihres Kindes N.K. erforderlich seien. Am 26. August 2002 teilte das Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge U.K. mit, dass die Aufhebung der Adoption in der Schweiz nicht anerkannt werden könne und dass er innert 30 Tagen einen rekursfähigen Entscheid in dieser Sache verlangen könne. Mit Eingabe vom 20. September 2002 teilte U.K. dem Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge mit, dass sich die Abklärungen noch etwas in die Länge ziehen würden, weshalb er nicht in der Lage sei, "die schriftliche Stellungnahme innert 30 Tagen einzureichen".
- B. Mit Eingabe vom 29. November 2002 ersuchte der Rechtsvertreter von U.K. um Zustellung eines rekursfähigen Entscheides (act. 5/8).



- C. Am 24. Februar 2003 erliess das Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge eine begründete Verfügung, wonach die im Ausland erfolgte Aufhebung der Adoption nicht anerkannt werde und demzufolge das Gesuch um Nachführung der betreffenden Zivilstandsregister abgewiesen werde.
- D. Gegen diese Verfügung erhob der Rechtsvertreter von U. und R.K. Rekurs und beantragte, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die im Ausland erfolgte Aufhebung der Adoption anzuerkennen und einzutragen. Eventualiter wurde beantragt, es sei die am 27. Juni 1996 verfügte Anerkennung der Adoption für nichtig zu erklären bzw. zu löschen.

Es fällt in Betracht:

1. Das Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge hat dem Rekurrenten mit Schreiben vom 26. August 2002 mitgeteilt, dass es die von den Rekurrenten erwirkte Aufhebung der Adoption von N.K. in der Schweiz nicht anerkennen könne. Das Schreiben endete wie folgt: "Falls Sie einen rekursfähigen Entscheid wünschen, bitten wir Sie um Ihre schriftliche Stellungnahme innert 30 Tagen" (act. 5/4b). Die Vorinstanz wählte damit das Einspracheverfahren gemäss § 10a Abs. 2 lit. b VRG. Die dort statuierte Frist von 30 Tagen, innert welcher das Gesuch um Erlass einer begründeten Anordnung gestellt werden kann, kann nur unter den Voraussetzungen von § 12 VRG erstreckt oder wieder hergestellt werden (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar vom VRG, § 10 a N. 19). Solche Gründe liegen gemäss den Akten nicht vor und werden auch vom Rekurrenten in seinem Schreiben vom 20. September 2002, in welchem er sinngemäss eine Fristerstreckung beantragt, nicht geltend gemacht (act. 5/5). In diesem Sinne wäre an sich das Begehren des Rechtsvertreters der Rekurrenten vom 29. November 2002 um Zustellung eines rekursfähigen Entscheides (act. 5/8) als verspätet zu qualifizieren und die angefochtene Verfügung vom 24. Februar 2003 (act. 5/12) aufzuheben und durch einen Nichteintretensentscheid zu ersetzen. Indessen ergibt sich aus dem Wortlaut des Schreibens des Rekurrenten vom 20. September 2002, dass er den Charakter des Einspracheverfahrens gemäss § 10 a Abs. 2 lit. b VRG nicht richtig verstanden hat. Der Rekurrent war der Meinung, er müsse die Nichtanerkennung der Adoption mit einem begründeten Antrag anfechten. Stattdessen hätte er dem Amt lediglich formlos mitteilen können, dass er eine begründete Verfügung wünsche. Das Amt machte den Rekurrenten auf diesen Irrtum nicht aufmerksam. Der Grundsatz des Verhaltens nach Treu und Glauben gebietet es daher, das Gesuch vom 29. November 2002 um Zustellung eines rekursfähigen Entscheides nicht als verspätet zu qualifizieren.
2. Der Rechtsvertreter der Rekurrenten begründet den Rekurs im Wesentlichen wie folgt: Am 14. Mai 1996 habe der "High Court of Kenya" die Adoption von N.K. beschlossen. Diese Adoption sei auf Grund der Verfügung der Direktion des Innern des Kantons Zürich vom 27. Juni 1996 ins Familienregister eingetragen worden. Im Zeitpunkt des Beschlusses des "High Court of Kenya" habe lediglich R.K. die kenianische Staatsangehörigkeit besessen, und die Rekurrenten hätten ihren Wohnsitz in der Schweiz gehabt. Daher hätten die Voraussetzungen für die Anerkennung und Eintragung der in Kenia ausgesprochenen Adoption nicht vorgelegen. Die im Familienregister eingetragene



Adoption sei deshalb für nichtig zu erklären bzw. zu löschen (act. 1 S. 3). Die Vorinstanz stelle sich auf den Standpunkt, dass gemäss Art. 26 lit. a IPRG die Zuständigkeit ausländischer Behörden nur begründet sei, wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes sie vorsehe oder, falls eine solche fehle, der Beklagte seinen Wohnsitz im Urteilsstaat habe. Es werde nicht bestritten, dass N.K. seinen Wohnsitz im Zeitpunkt der Urteilsfällung in der Schweiz und damit nicht im Urteilsstaat gehabt habe. Allerdings habe er sich auf das in Kenia laufende Verfahren betreffend Aufhebung der Adoption eingelassen. So habe er sich rechtlich vertreten lassen und Fragen des Gerichts selbst beantwortet. Dadurch sei die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts grundsätzlich begründet worden, weshalb die darin verfügte Aufhebung der Adoption anzuerkennen und einzutragen sei.

3. Im Eventualpunkt beantragen die Rekurrenten, es sei "die am 27. Juni 1996 verfügte Anerkennung der Adoption für nichtig zu erklären bzw. zu löschen" (act. 1 S. 2). Zunächst ist festzuhalten, dass die damalige Direktion des Innern am 27. Juni 1996 nicht die Anerkennung der Adoption verfügt hat, sondern die Eintragung der in Kenia ausgesprochenen Adoption in das Familienregister; die Frage der Anerkennbarkeit des ausländischen Entscheides war lediglich vorfrageweise zu prüfen (act. 5/13 Blätter 1-4). Gegenstand des Rechtsbegehrens der Rekurrenten kann damit von vornherein nur der Eintrag der Adoption im Familienregister sein. Das Eventualbegehren der Rekurrenten ist deshalb im Sinne einer Registerbereinigung zu verstehen. Da der adoptierte N.K. kenianischer Staatsangehöriger war und die Eintragung auf einem Urteil des kenianischen Obergerichts in Nairobi beruhte (act. 5/13), liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Klagen auf Bereinigung von Zivilstandsregistern richten sich indessen auch in internationalen Fällen stets nach schweizerischem Recht (Santoro, Zürcher Kommentar zum GestG, Art. 14 N. 4 und 40; Schuhmacher, Basler Kommentar zum GestG, Art. 14 N. 21). Die Bereinigung fehlerhafter Registereinträge richtet sich nach Art. 42 ff. ZGB. Wenn, wie vorliegend behauptet wird, die Grundlage eines Registereintrages fehlerhaft war, der Fehler aber nicht offensichtlich ist, so ist die Registerbereinigungsklage nach Art. 42 ZGB zu erheben; die Zivilstandsbehörden dürfen den Fehler nicht von sich aus beheben (Schuhmacher, a.a.O., Art. 14 N. 6). Zur Behandlung einer solchen Klage ist im Kanton Zürich der Einzelrichter im summarischen Verfahren zuständig (§ 215 lit. a Ziff. 2 ZPO). Auf das Eventualbegehren ist deshalb mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

Im übrigen wäre das Eventualbegehren auch aus materiellen Gründen abzuweisen. Für die Schweiz und Kenia Geltung beanspruchende Staatsverträge über die Anerkennung ausländischer Adoptionen liegen nicht vor (Siehr, Zürcher Kommentar zum IPRG, Art. 78 N. 2). Gemäss Art. 78 IPRG werden ausländische Adoptionen in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder im Heimatstaat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten ausgesprochen worden sind. Der Wortlaut der Bestimmung setzt an sich voraus, dass bei einer Adoption durch Ehegatten beide Personen Wohnsitz in jenem Staat haben müssen, in welchem die Adoption ausgesprochen wurde, oder dass sie beide diesem Staat angehören. Lehre und Rechtsprechung lassen es jedoch genügen, wenn nur die Ehegattin oder der Ehegatte die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt (Mosimann, Basler Kommentar zum IPRG, Art. 78 N. 5; Siehr, Zürcher Kommentar zum IPRG, Art. 78 N. 6; BGE 120 II



87). Aus den Akten ergibt sich, dass im Zeitpunkt der Adoption die Rekurrentin über die kenianische Staatsangehörigkeit verfügte (act. 5/13); dies wird auch von den Rekurrenten nicht bestritten (act. 1 S. 3). Die vorfrageweise zu beurteilende Frage der Anerkennung der ausländischen Adoption wurde von der damaligen Direktion des Innern zu Recht bejaht und die Adoption zu Recht in das Familienregister eingetragen.

4. Im Hauptpunkt verlangen die Rekurrenten, es sei die im Ausland erfolgte Aufhebung der Adoption anzuerkennen und in das Familienregister einzutragen (act. 1 S. 2). Auch diesbezüglich liegt ein internationaler Sachverhalt vor, da das die Adoption aufhebende Urteil vom kenianischen Obergericht von Nairobi gefällt wurde (act. 5/1). Für die Schweiz und Kenia Geltung beanspruchende Staatsverträge über die Anerkennung der Aufhebung einer Adoption liegen nicht vor. Demnach richtet sich die Anerkennung eines solchen Entscheides nach Art. 25 ff. IPRG. Art. 25 IPRG setzt hierfür unter anderem voraus, dass das Gericht des Staates, in dem die zu anerkennende Entscheidung ergangen ist, zuständig war (lit. a). Nach Art. 26 lit. a IPRG ist das dann der Fall, wenn eine Bestimmung des IPRG die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts vorsieht oder, falls eine solche fehlt, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Urteilsstaat hatte. Das IPRG enthält keine spezielle Bestimmung betreffend die Zuständigkeit einer ausländischen Behörde für die Aufhebung von Adoptionen (vgl. Art. 75 - 78 IPRG und Siehr, Zürcher Kommentar zum IPRG, Art. 78 N. 24). Aus den Akten ergibt sich aber auch, dass N.K. während des Prozesses in Kenia seinen Wohnsitz stets in der Schweiz und somit nicht im Urteilsstaat (Kenia) hatte (act. 5/1, act. 2/2 und act. 13). Die Rekurrenten anerkennen das ausdrücklich (act. 1 S. 4). Mithin war das kenianische Gericht nicht zuständig im Sinne des IPRG, die Adoption aufzuheben. Sein Urteil kann in der Schweiz nicht anerkannt werden.

Entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters liegt kein Fall vor, wo die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts im Sinne von Art. 26 lit. c IPRG durch Einlassung begründet werden könnte. Dem Wortlaut zufolge kommt diese Bestimmung nur bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zum Tragen. Diese Eigenschaft erfüllt die Aufhebung einer Adoption nicht.

DIE DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN

verfügt:

- I. Der Rekurs von U. und R.K. gegen die Verfügung des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge vom 24. Februar 2003 betreffend Anerkennung einer im Ausland erfolgten Aufhebung einer Adoption wird abgewiesen, so weit darauf eingetreten werden kann.
- II. (...)